

VOLKSWIRTSCHAFTLICHER KURZKOMMENTAR

**Vertragliche Grundlagen
der Europäischen Währungsunion**

Von

Claus Köhler



Duncker & Humblot · Berlin

CLAUS KÖHLER

Vertragliche Grundlagen
der Europäischen Währungsunion

VOLKSWIRTSCHAFTLICHER KURZKOMMENTAR

Vertragliche Grundlagen der Europäischen Währungsunion

Von

Claus Köhler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Köhler, Claus:

Volkswirtschaftlicher Kurzkommentar: Vertragliche Grundlagen der
Europäischen Währungsunion / von Claus Köhler. – Berlin : Duncker
und Humblot, 1999

ISBN 3-428-09655-X

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISBN 3-428-09655-X

Vorwort

Mit Beginn des Jahres 1999 wurde in Europa eine Europäische Währungsunion EWU geschaffen. In ihr haben sich zunächst elf Staaten der Europäischen Union zusammengeschlossen. Damit wurden elf nationale Währungen von einer einheitlichen Währung, dem Euro, abgelöst. Für die Stabilität dieser Währung sorgt die Europäische Zentralbank EZB. Die elf nationalen Zentralbanken, die zusammen mit der EZB das Europäische System der Zentralbanken ESZB bilden, beschränken sich weitgehend darauf, die vom EZB-Rat gefaßten Beschlüsse umzusetzen.

Das Währungssystem in Europa ist damit grundlegend geändert worden. Um sicherzustellen, daß das ESZB die Stabilität des Euro garantieren kann, mußten vom Europäischen Rat, den Staats- und Regierungschefs der EU, Rahmenbedingungen beschlossen werden. Das geschah vor allem im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) und im Vertrag zur Europäischen Union (EU-Vertrag), der auch das Protokoll über die Satzung des ESZB und der EZB enthält. Diesen Rahmen zu schaffen, war Voraussetzung für eine erfolgreiche Geld- und Kreditpolitik in Europa.

Mit den Vereinbarungen zur EWU ist ein wohldurchdachtes System von monetärem Ziel, Aufgaben, Befugnissen und Organisation entstanden. Darin muß man sich zurechtfinden. Das zu erleichtern, ist der Sinn dieses Kurzkommentars, der die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Währungsunion aus gesamtwirtschaftlicher Sicht beleuchtet. Auch bei dieser Arbeit hat mich meine Frau, Dr. Ingeborg Köhler-Rieckenberg, wohlwollend und kritisch begleitet.

Kronberg im Taunus, Januar 1999

Claus Köhler

Inhalt

A. Der Weg zur Europäischen Währungsunion	13
I. Die Gründung der Europäischen Währungsunion	13
II. Die Notwendigkeit der Schaffung einer Europäischen Währungsunion	17
1. Elektronische Revolution und globale Märkte	17
2. Die Vollendung des Binnenmarktes	17
3. Die Wahrung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften gegenüber Amerika und Asien	19
4. Wiederherstellung geld- und kreditpolitischer Handlungsfähigkeit	21
5. Andere Gründe, die eine einheitliche Währung in Europa nahelegten	23
B. Das Europäische System der Zentralbanken	25
I. Die Zweistufigkeit des ESZB	25
II. Ziele des ESZB	26
1. Preisstabilität	26
2. Unterstützung der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft	28
3. Der Wirtschafts- und Finanzausschuß	32
III. Änderung der Ziele nationaler Zentralbanken in der EWU ..	33
IV. Grundlegende Aufgaben des ESZB	35
1. Festlegung und Ausübung der Geldpolitik der Gemeinschaft	35
2. Das Problem des elektronischen Geldes	40
3. Statistiken für die Geld- und Kreditpolitik	41
4. Die Devisengeschäfte des ESZB	43
a) Geld- und devisenmarktpolitische Aspekte	43
b) Die Dominanz des Europäischen Rates in Wechselkursfragen	44
c) Wechselkursvereinbarungen mit Drittländern	44
d) Das Europäische Währungssystem EWS	45

e) Festlegung von Modalitäten und gemeinsamer Standpunkte	49
f) Die offiziellen Währungsreserven	50
5. Das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme ..	53
V. Die Emission von Banknoten und Münzen	55
1. Die Emission von Banknoten	55
2. Die Emission von Münzen	58
VI. Bankenaufsicht	59
VII. Beratende Funktion	62
VIII. Anordnungen des ESZB	62
IX. Die Beschlüßorgane	64
1. Die drei Beschlüßorgane	64
2. Der EZB-Rat	65
3. Das Direktorium	68
4. Der Erweiterte EZB-Rat	71
X. Informationspflicht	72
XI. Der institutionelle Rahmen zur Sicherung der Stabilität des Euro	76
1. Die Unabhängigkeit des ESZB	77
2. Das geld- und kreditpolitische Instrumentarium	79
a) Die Offenmarktpolitik	79
b) Die ständigen Fazilitäten	83
c) Das Mindestreserveinstrument	85
d) Sonstige geldpolitische Instrumente	88
3. Die Herrschaft des ESZB über die Zentralbankgeldschöpfung	89
a) Das Verbot der Kreditgewährung an den Staat	89
b) Das Aussetzen von Devisenmarktinterventionen	92
c) Das Problem der Innertages- und der Übernacht-kredite	94
XII. Die Bedeutung öffentlicher Defizite und Schulden	97
1. Geringe Bedeutung für die Geld- und Kreditpolitik	97
2. Bedeutung für die Flexibilität öffentlicher Haushalte	98
3. Problematische Definition des Ausnahmetatbestandes ..	101
XIII. Das Kapital der EZB und die Gewinnverteilung im ESZB ..	104
1. Die Zeichnung des Kapitals der EZB	104
2. Die Ergebnisverteilung im ESZB	107

XIV. Kriterien für die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten	110
XV. Partizipierende Staaten	117
1. Europa	117
2. Afrika	117
3. Pazifik	119
XVI. Das Problem der Vertragstreue	120
XVII. Gültigkeit des Vertrages	121
Zitierte Veröffentlichungen	123
Anhang I Auszüge aus dem EG-Vertrag	129
Anhang II Auszüge aus dem EU-Vertrag und Protokolle	155
Anhang III Die Satzung des ESZB und Protokolle	160
Sachregister	191

Abkürzungen

AFTA	Asiatische Freihandelszone (Asean Free Trade Area)
APEC	Asiatisch-pazifische wirtschaftliche Kooperation (Asean Pacific Economic Cooperation)
BBkG	Bundesbankgesetz
EAG	Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)
ECU	Europäische Währungseinheit (European Currency Unit)
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion)
EGV	EG-Vertrag (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)
E-Koord	Entscheidung des Europäischen Rates über die wirtschaftspolitische Koordinierung in der dritten Stufe der WWU und zu den Artikeln 111 (ex 109) und 113 (ex 109b) des EG-Vertrages
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EU	Europäische Union
EUV	EU-Vertrag (Vertrag über die Europäische Union – Maastricht-Vertrag)
EWI	Europäisches Währungsinstitut
EWS	Europäisches Währungssystem
EWU	Europäische Währungsunion
EZB	Europäische Zentralbank
G 10	Group of Ten
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
IWF	Internationaler Währungsfonds
MFI	Monetäre finanzielle Institute

NAFTA	Nordamerikanische Freihandelszone (North American Free Trade Area)
NZB	Nationale Zentralbank(en)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
P-Dk	Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark
P-EUV	Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
P-F	Protokoll betreffend Frankreich
P-Kk	Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
P-UK	Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
RTGS	Real Time Gross Settlement System
S	Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank
SVR	Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
SZR	Sonderziehungsrechte
TARGET	Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System (Transeuropäisches Überweisungssystem)
UNO	Vereinte Nationen (United Nations Organisation)
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion

A. Der Weg zur Europäischen Währungsunion

I. Die Gründung der Europäischen Währungsunion

Am 1. Januar 1999 haben sich elf der 15 Staaten der Europäischen Union zu einer Währungsunion zusammengeschlossen. Mitglieder der Europäischen Währungsunion EWU sind Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Österreich, die Niederlande, Portugal und Spanien. Vorerst nicht beigetreten sind die EU-Staaten Dänemark, Griechenland, Großbritannien und Schweden.

Mit der Schaffung der EWU ist ein wesentliches Ziel des Integrationsprozesses in Europa erreicht worden, nämlich die „Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion“ (Art. 2 EGV). Ein solches Ziel zu erreichen verlangt Zeit. Man näherte sich ihm Schritt für Schritt in einem Prozeß von Fortschritten und Rückschlägen und erneutem Fortschritten. Dieser Prozeß nahm 47 Jahre in Anspruch.

Die EWU umfaßt elf der 15 Mitgliedstaaten der EU. Damit wurde von Bestimmungen Gebrauch gemacht (Art. 11 – ex-Art. 5a – EGV), die es einer Mehrheit der Mitgliedstaaten (Art. 43 – ex-Art. K15 EUV) gestatten, im Integrationsprozeß voranzuschreiten. Sie können zu diesem Zweck verstärkt zusammenarbeiten und die im EG-Vertrag vorgesehenen Organe, Verfahren und Mechanismen in Anspruch nehmen.

Die Integrationsbemühungen in Europa begannen 1952. Damals wurde die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl EGKS, die Montanunion, gegründet. Man strebte an und verwirklichte einen gemeinsamen Markt für Kohle, Stahl, Eisenerz und Schrott. Gründungsmitglieder waren Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

Ein weiterer wesentlicher Integrationsschritt war die Unterzeichnung der sogenannten Römischen Verträge vom 25. März

1957 durch die sechs Montanunionsländer. Sie traten am 1.1.1958 in Kraft. Durch diese Verträge wurde eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft EWG geschaffen. Zur damaligen Zeit waren die internationalen wirtschaftlichen Transaktionen noch stark reguliert. So war es das Ziel der EWG „vier Freiheiten“ zu verwirklichen: den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital.

Mit den Römischen Verträgen wurde ferner die Europäische Atomgemeinschaft EAG, Euratom, ins Leben gerufen. Sie übernahm die Kontrolle und Koordination bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie und Kernforschung. Das betraf die Bereiche Biologie, Medizin, Umweltschutz und Reaktorsicherheit.

Diese drei europäischen Integrationsorganisationen wurden 1967 durch einen Fusionsvertrag zusammengefaßt. Aus den Verträgen zur Gründung der EGKS, der EWG und der EAG wurde der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) EGV.

Im Jahre 1979 wurde ein Europäisches Währungssystem EWS geschaffen. Seine Hauptaufgabe war es, die Wechselkurse zwischen den Mitgliedsländern der EU möglichst konstant zu halten und übermäßige Wechselkursschwankungen zu vermeiden. Das System sah Paritäten zwischen den nationalen Währungen und dem Währungskorb ECU (European Currency Unit) und damit feste Kurse zwischen den Währungen der Mitgliedsländer vor. Diese festgelegten Kurse konnten von den Marktkursen überschritten oder unterschritten werden, jedoch nicht mehr als ursprünglich 2,5 %, später 15 % oberhalb und unterhalb der Paritätskurse. Wurden die Höchst- oder Niedrigstkurse, d.h. die Interventionspunkte erreicht, mußten die betroffenen nationalen Zentralbanken unlimitiert intervenieren.

Der nächste wesentliche Integrationsschritt war die Unterzeichnung der sogenannten Einheitlichen Europäischen Akte EEA am 28. Februar 1986. Die EU-Mitgliedsländer waren sich einig, daß die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen trifft, „um bis zum 31. Dezember 1992 ... den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen“ (Art. 13 EEA). Dieses Ziel wurde erreicht.

Die sich abzeichnende Vollendung des europäischen Binnenmarktes veranlaßte die Mitgliedsländer am 7. Februar 1992, einen Vertrag über die Europäische Union EUV (Vertrag von Maastricht) zu unterzeichnen, der am 1. Januar 1993 in Kraft trat. Dieser Vertrag ging auf eine Initiative der Staatschefs zurück, die sie auf einer Konferenz in Maastricht im Dezember 1991 ergriffen hatten. In diesem Vertrag wurden die EWU und die Politische Union vorangebracht, und zwar auf den Gebieten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik GASP sowie der Innen- und Rechtspolitik. Im Jahre 1997 wurde der EG-Vertrag und der EU-Vertrag vor allem im Hinblick auf die Politische Union weiter ergänzt (Vertrag von Amsterdam). Es wurden Fortschritte erzielt in der Innen- und Rechtspolitik, der Außen- und Sicherheitspolitik, den institutionellen Reformen der EU, aber auch in der Sozial- und Beschäftigungspolitik.

Die Europäische Gemeinschaft gewann im Laufe der Zeit zunehmend an Interesse. Weitere Staaten traten ihr bei. Zu den sechs Gründungsmitgliedern Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden kamen 1973 Dänemark, Großbritannien und Irland, 1981 Griechenland, 1982 Portugal und Spanien und schließlich 1995 Finnland, Österreich und Schweden.

Wirtschaftlich sah der Vertrag von Maastricht vor allem die Schaffung einer Europäischen Währungsunion in drei Stufen vor:

Die Stufe 1 begann am 1. 7. 1990 und endete am 31. 12. 1993. In dieser ersten Stufe wurde die Koordinierung der Geldpolitik gefördert und das Europäische Währungssystem überwacht. Das geschah in einem Ausschuß der Zentralbankpräsidenten, der sich monatlich, meist in der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel, traf. „Eine zusätzliche Aufgabe erwuchs 1992 aus dem vom Europäischen Rat erteilten Mandat, den Übergang in die zweite und dritte Stufe der WWU vorzubereiten.“ (Ausschuß der Präsidenten (1993), S. 55).

Die Stufe 2 begann am 1. 1. 1994 und endete am 31. 12. 1998. Zu Beginn dieser Stufe wurde das Europäische Währungsinstitut EWI in Frankfurt a. M. gegründet und nahm seine Tätigkeit